



Ludmannsdorf, 19.12.2024

## VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Ludmannsdorf vom 19.12.2024, Zahl 713-0/2024  
mit der **die Kanalgebühren** ausgeschrieben werden (**Kanalgebührenverordnung**)

Gemäß §§ 16 und 17 des Finanzausgleiches Gesetzes 2024 – FAG 2024, BGBl. I Nr. 168/2023 zuletzt in der Fassung BGBl. I Nr. 128/2024, § 13 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung - K-AGO, LGBL. Nr. 66/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBL. Nr. 43/2024, und gemäß §§ 24 und 25 des Kärntner Gemeindekanalisationsgesetzes - K-GKG, LGBL. Nr. 62/1999, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBL. Nr. 74/2024, wird verordnet:

### § 1

#### Ausschreibung

- (1) Für die Bereitstellung, für die Möglichkeit der Benützung und die tatsächliche Inanspruchnahme der Gemeindekanalisationsanlage der Gemeinde Ludmannsdorf werden von der Gemeinde Ludmannsdorf Kanalgebühren ausgeschrieben.

### § 2

#### Gegenstand der Abgabe

- (1) Die Kanalgebühren werden als Bereitstellungs- und als Benützungsgebühr ausgeschrieben.
- (2) Für die Bereitstellung der Kanalisationsanlage und für die Möglichkeit ihrer Benützung ist eine Bereitstellungsgebühr zu entrichten.
- (3) Für die tatsächliche Inanspruchnahme der Kanalisationsanlage ist eine Benützungsgebühr zu entrichten.
- (4) Der Entsorgungsbereich für die Gemeindekanalisationsanlage der Gemeinde Ludmannsdorf ist mit gesonderter Verordnung festgelegt.

#### Bankverbindung

Bank: Posojilnica Bank eGen  
IBAN: AT81 3910 0000 0101 0628  
BIC: VSGKAT2K

Austrian Anadi Bank AG  
AT97 5200000001150898  
HAABAT2K

UID-Nr.: ATU59353014  
Steuer-Nr.: 57-17001947  
DVR: 003065



### § 3

#### Bereitstellungsgebühr

- (1) Die Bereitstellungsgebühr ist für jene Gebäude zu entrichten, für die ein Anschlussauftrag erteilt oder ein Anschlussrecht eingeräumt wurde.
- (2) Die Höhe der Bereitstellungsgebühr ergibt sich aus der Vervielfachung der Summe der Bewertungseinheiten (im Sinne der Anlage zum Kärntner Gemeindekanalisationsgesetz) für das Bauwerk mit dem jeweiligen Gebührensatz.

### § 4

#### Höhe der Bereitstellungsgebühr

Der jährliche Gebührensatz beträgt pro Bewertungseinheit inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 10 %

a) von 1. Jänner 2025 bis 31. Dezember 2025	<b>Euro 130,00</b>
b) von 1. Jänner 2026 bis 31. Dezember 2026	<b>Euro 136,50</b>
c) von 1. Jänner 2027 bis 31. Dezember 2027	<b>Euro 143,33</b>
d) von 1. Jänner 2028 bis 31. Dezember 2028	<b>Euro 150,50</b>
e) ab 1. Jänner 2029	<b>Euro 158,03</b>

### § 5

#### Benützungsg Gebühr

- (1) Die Höhe der Benützungsg Gebühr ergibt sich aus der Vervielfachung der über den Wasserzähler (geeignete Messanlage) ermittelten Gebührenmesszahl (Abwassermenge) der an den Kanal angeschlossenen Gebäude mit dem Gebührensatz gemäß § 6 dieser Verordnung.
- (3) Die Gebührenmesszahl ist 1 m<sup>3</sup> bezogenes Wasser, das heißt, dass 1 m<sup>3</sup> bezogenes Trink- und Nutzwasser, welches in den Kanal eingeleitet wird, 1 m<sup>3</sup> Abwasser gleichgestellt wird.

#### Bankverbindung

Bank: Posojilnica Bank eGen  
IBAN: AT81 3910 0000 0101 0628  
BIC: VSGKAT2K

Austrian Anadi Bank AG  
AT97 5200000001150898  
HAABAT2K

UID-Nr.: ATU59353014  
Steuer-Nr.: 57-17001947  
DVR: 003065



- (4) Auf Antrag des Gebührenpflichtigen sind verbrauchte Wassermengen, die im Rahmen der bestehenden Gesetze nicht in die öffentliche Kanalisationsanlage eingebracht werden, bei der Berechnung der Benützungsgebühr in Abzug zu bringen. Die Gemeinde hat, soweit ein Nachweis auf andere Weise nicht erbracht wird, den Nachweis an den Einbau und den Betrieb einer geeigneten Messanlage zur Feststellung einer Abwassermenge zu binden.

## § 6

### Höhe der Benützungsgebühr

Der Gebührensatz beträgt inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 10 %

a) von 1. Jänner 2025 bis 31. Dezember 2025	Euro 2,50
b) von 1. Jänner 2026 bis 31. Dezember 2026	Euro 2,63
c) von 1. Jänner 2027 bis 31. Dezember 2027	Euro 2,76
d) von 1. Jänner 2028 bis 31. Dezember 2028	Euro 2,90
e) Ab 1. Jänner 2029	Euro 3,05

## § 7

### Abgabenschuldner

Zur Entrichtung der Kanalgebühren sind die Eigentümer der an die Gemeindekanalisationsanlage Ludmannsdorf angeschlossenen Gebäude oder der befestigten Flächen verpflichtet. Die Grundeigentümer haften - sofern sie nicht selbst Abgabenschuldner sind - mit dem Abgabenschuldner zur ungeteilten Hand.

## § 8

### Festsetzung und Fälligkeit der Abgabe

- (1) Die Festsetzung der Bereitstellungsgebühr hat gemäß § 9 des Gesetzes über die Organisation und die Besonderheiten der Abgabenverwaltung in Kärnten – Kärntner Abgabenorganisationsgesetz – K-AOG, LGBI.42/2010, zuletzt in der Fassung LGBI.Nr. 43/2017, mit Abgaben-Dauerbescheid zu erfolgen.
- (2) Halbjährlich am 15. Juni ist eine anteilige Zahlung aufgrund dieser Abgabenfestsetzung zu leisten.
- (3) Die Benützungsgebühr wird jährlich mittels Abgabenbescheid mit Fälligkeit 15. Dezember mit einer Jahresabrechnung festgesetzt.

#### Bankverbindung

Bank: Posojilnica Bank eGen  
IBAN: AT81 3910 0000 0101 0628  
BIC: VSGKAT2K

Austrian Anadi Bank AG  
AT97 5200000001150898  
HAABAT2K

UID-Nr.: ATU59353014  
Steuer-Nr.: 57-17001947  
DVR: 003065



- (4) Für die Ermittlung der Benützungsgebühren ist der mittels Wasserzähler ermittelte tatsächliche Wasserverbrauch am Ende des Abrechnungszeitraumes heranzuziehen (Ablesestichtag: 30 September jeden Kalenderjahres). Der Abrechnungszeitraum reicht vom 01. Oktober des Vorjahres bis 30. September des laufenden Jahres.
- (5) Die gemäß § 9 dieser Verordnung geleistete Teilzahlung ist bei der bescheidmäßigen Festsetzung in Abzug zu bringen.
- (6) Der Abgabenschuldner schuldet die Gebühr zum Zeitpunkt des Ablesestichtages über den gesamten Abrechnungszeitraum.
- (7) Jahresabrechnungen zu anderen Terminen werden nicht vorgenommen.

## § 9 Teilzahlung

- (1) Aufgrund der vorausgegangenen Jahresabrechnung wird die Benützungsgebühr in einer Teilzahlung mit Fälligkeit am 15. Juni festgesetzt.
- (2) Der Teilzahlungsbetrag für die Benützungsgebühr beträgt die Hälfte der im Vorjahr verbrauchten Wassermenge vervielfacht mit dem jeweils zum Zeitpunkt der Vorschreibung geltenden Gebührensatzes.
- (3) Bei der erstmaligen Teilzahlung (Neuanschlüsse), bei denen kein Wert auf Grund einer Vorschreibung vorhanden ist, erfolgt die Vorschreibung der Teilzahlung auf Grund einer Schätzung (§ 184 Abs. 1 der Bundesabgabenordnung – BAO, BGBl. Nr. 194/1961).

### Bankverbindung

Bank: Posojilnica Bank eGen  
IBAN: AT81 3910 0000 0101 0628  
BIC: VSGKAT2K

Austrian Anadi Bank AG  
AT97 5200000001150898  
HAABAT2K

UID-Nr.: ATU59353014  
Steuer-Nr.: 57-17001947  
DVR: 003065



## § 10 Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt mit **1. Jänner 2025** in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Ludmannsdorf vom 28.12.2021, Zl. 713-0/2021, mit der die Kanalgebühren ausgeschrieben werden (Kanalgebührenverordnung), außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Manfred Maierhofer

Angeschlagen am: 20.12.2024  
Abgenommen am: 10.01.2025

#### Bankverbindung

Bank: Posojilnica Bank eGen  
IBAN: AT81 3910 0000 0101 0628  
BIC: VSGKAT2K

Austrian Anadi Bank AG  
AT97 5200000001150898  
HAABAT2K

UID-Nr.: ATU59353014  
Steuer-Nr.: 57-17001947  
DVR: 003065